GROSSE KREISSTADT



Sitzungsvorlage öffentlich Nr. GR/2020/143

Abteilung 340 - Finanzen

Federführung: Bader, Beate Telefon: +49 (0)7021 502-311

AZ:

Datum: 30.10.2020

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	09.12.2020
Gemeinderat (WG)	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung (ö)

Anlage 2 - Schreiben RA Kupfer an RP Stuttgart wegen Nichtanwendbarkeit §§ 107 GemO (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 220, 320, BM, EBM, STW

Dr. Bader Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

	Wohnen (Priorität 1) Bildung (Priorität 2) Wirtschaftsförderung (Priorität 3) Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4) Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5) Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6) Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7) Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8) Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9) Kultur (Priorität 10) Tourismus (Priorität 11)
<u>Leistu</u>	gisches Ziel: - ngsziel: - ahme: -
	ALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN Einmalige finanzielle Auswirkungen
	Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen
Auswi	rkungen der Anträge:
	Im Ergebnishaushalt
	Teilhaushalt Teilhaushalt
	Produktgruppe Produktgruppe
	Kostenstelle Investitionsauftrag
	Sachkonto
Ergän	zende Ausführungen:
FINAN	NZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE
1 114741	AZILLLE AGGMINNONGLININ DEN I OLGE
	Finanzielle Auswirkungen in der Folge Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge
Ausfü	hrungen:
	onzessionsabgabe beträgt derzeit ca. 540.000 Euro jährlich.

ANTRAG

- Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck über die Wasserkonzession, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/143 dargestellt.
- Kenntnisnahme vom Gutachten zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 Abs.1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/143 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Stadtwerken Kirchheim unter Teck über die Ordnung der Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und gemeindeeigener Grundstücke vom 01.10.1997 läuft zum 31.12.2020 aus. Der Abschluss einer Folgevereinbarung für den Versorgungsbereich Wasser wird notwendig.

Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in Kirchheim unter Teck einschließlich der dazugehörigen Ortsteile mit Trinkwasser. Zu beachten ist, dass die Wasserversorgung eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet sein muss (§ 44 Abs. 1 S. 2 Wassergesetz).

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

In der Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession beauftragt die Stadt ein Versorgungsunternehmen - hier den Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck - mit der Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung. Gleichzeitig wird damit die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Einwohner gestattet. Die Sicherstellung der örtlichen Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, wobei auch Dritte unter gewissen Voraussetzungen mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden können.

Nach § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung betreibt die Stadt Kirchheim unter Teck die Wasserversorgung als Eigenbetrieb (rechtlich unselbständig) unter dem Namen "Stadtwerke Kirchheim unter Teck" zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession hat daher die Übernahme der Versorgungsaufgabe durch die Stadtwerke zu regeln. Sie soll zudem die dafür notwendigen Wegenutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt begründen.

Da es sich bezüglich der verfahrensrechtlichen Anforderungen um den Abschluss einer Folgevereinbarung handelt, ist bei einer Fortführung der bisherigen Ausgestaltung der ausschließlichen Wegenutzungsrechte keine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Eine Rückfrage bei der Energiekartellbehörde ergab, dass bei dieser Fallkonstellation auch keine Vorlagepflicht besteht. Rechtlich wird derzeit geklärt, ob beim Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession mit einem Eigenbetrieb ein Gutachten nach § 107 Gemeindeordnung erforderlich wird. Sollte das Regierungspräsidium der Auffassung sein, dass ein Gutachten einzureichen wäre, wird dies dem Gemeinderat rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht. Siehe hierzu auch das Anschreiben RA Prof. Kupfer an das Regierungspräsidium in der Anlage 2.

Die Vereinbarung soll eine Laufzeit von 20 Jahren vorsehen. Eine längere Laufzeit wäre möglich, wird aber schon angesichts sich verändernder Technik und Rahmenbedingungen und

damit gegebenenfalls anzupassender Inhalte einer solchen Vereinbarung nicht für sinnvoll erachtet. Die Zulässigkeit der Höhe von Konzessionsabgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung richtet sich nach der weiterhin geltenden Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 04.03.1941 (KAEAnO) sowie deren Ausführungsanordnung und Durchführungsbestimmungen. Diese im Vertrag vorgegebene Höhe ist rechtliche Vorgabe und zwingend zu übernehmen.

Derzeit beträgt die Konzessionsabgabe:

- a. 12 Prozent der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen erfolgen;
- b. 1,5 Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).

Die in § 8 vorgeschlagene Folgekostenvereinbarung orientiert sich am gesetzlichen Wortlaut des § 10 A/KAG lit.a. Aus steuerlichen Gründen wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine möglichst weitgehende Überwälzung der Kosten auf die Stadtwerke vorgeschlagen.